Gemeinde Ebbs

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat von Ebbs in seiner Sitzung vom 26.11.2025 folgende Verordnung beschlossen hat:

Verordnung der Gemeinde Ebbs über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles des Schulzentrum Ebbs (Schulcluster)

Aufgrund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1
Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles des Schulzentrum Ebbs hebt die Gemeinde Ebbs Betreuungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2
Betreuungsbeitrag

(1) Der Betreuungsbeitrag beträgt € 5,00 pro Tag [regulärer Schultag], das sind

a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 20,00 pro Monat;

b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 40,00 pro Monat;

c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 60,00 pro Monat;

d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 80,00 pro Monat;

e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 100,00 pro Monat.

(2) Außerdem werden auch angeboten:

- Mittagsbetreuung bis 12:30 Uhr mit einem Betreuungsbeitrag von € 2,00 pro Tag
- Mittagsbetreuung bis 13:30 Uhr mit einem Betreuungsbeitrag von € 3,50 pro Tag

§ 3
Lern- und Arbeitsmittelbeitrag

Weiters wird ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag in Höhe von € 10,00 pro Semester (ganztätige Betreuung) eingehoben.

§ 4
Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 6,75 pro Mittagessen.

§ 5
Entrichtung der Beiträge

Der Betreuungsbeitrag sowie der Verpflegungsbeitrag werden monatlich abgerechnet.

§ 6
Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages bzw. Lern- und Arbeitsmittelbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen bzw. in besonders gelagerten Fällen zur Gänze oder teilweise abgesehen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt dadurch die Verordnung vom 27.11.2025 außer Kraft.

Ebbs, am 27.11.2025

Der Bürgermeister

ÖkR Josef Ritzer

Angeschlagen am: 27.11.2025
Abzunehmen am: 12.12.2025
Abgenommen am: